

Briefing: Auswirkungen von CETA und TTIP auf die Hansestadt Hamburg

Einleitung

Die EU will mit Kanada (CETA) und den USA (TTIP) Handels- und Investitionsabkommen abschließen. Hauptziel der Abkommen ist der Abbau sogenannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Darunter können alle Arten von staatlichen Auflagen, Regulierungen und Standards verstanden werden, die wirtschaftliches Handeln betreffen.

Besonders umstritten sind die Konzernklagen vor Schiedsgerichten (ISDS: Investor State Dispute Settlement), die in CETA verankert sind und auch in TTIP kommen sollen. Mit ihnen können internationale Konzerne staatliche Entscheidungen angreifen, die ihre Gewinnerwartungen beeinträchtigen. Über 80% der in der EU präsenten US-Firmen hat Niederlassungen in Kanada, die auch ohne TTIP bereits ISDS in CETA nutzen könnten.

Während zu TTIP noch verhandelt wird, ist CETA nach Ansicht der EU-Kommission fertig verhandelt und muss nur noch übersetzt werden. CETA und ggf. auch TTIP werden in der kommenden Legislaturperiode zur Ratifikation anstehen, wobei neben dem Europaparlament voraussichtlich auch der Bundestag und der Bundesrat zustimmen müssen. Hamburg hat über den Bundesrat dabei eine wichtige Stimme.

Hamburg ist eine Stadt mit starker Präsenz internationaler Investoren. Zu den möglichen Folgen für Hamburg, die sich aus CETA und TTIP ergeben, hat Campact eine Studie bei dem Handelsexperten Thomas Fritz (Autor der Studie "TTIP vor Ort") in Auftrag gegeben. Die Studie wurde in Zusammenarbeit mit zahlreichen Hamburger Organisationen durchgeführt.

Die wesentlichen Risiken für Hamburg

Trinkwasser/Fracking: Exxon hat bereits die Aufsuchungsgenehmigung für Kohlenwasserstoffe ggf. auch durch Fracking im Süden Hamburgs auf ca 20% der Stadtfläche bekommen. Das Gebiet enthält mehrere Brunnen für Hamburgs Trinkwasser. Da Exxon eine große kanadische Niederlassung besitzt, könnte der Konzern diese Genehmigung bereits mit CETA nutzen, um die endgültige **Fracking-Genehmigung auch gegen den Willen der Hamburger Behörden** durchzusetzen.

Als Präzedenzfall gilt die 250 Mio. Dollar schwere ISDS-Klage des Ölunternehmens Lone Pine gegen Kanada aufgrund eines Fracking-Moratoriums der kanadischen Provinz Quebec. Die Genehmigung kann vor einem ISDS-Tribunal als „spezifische Äußerung“ Hamburgs gelten, die Exxons „legitime Erwartung“ begründet, ein konkretes Fracking-Projekt zu starten. Exxon kann bei **Verweigerung dann Schadenersatzforderungen stellen und Hamburg erpressen** – ähnlich wie Vattenfall es bei der Moorburg-Klage tat. Vattenfall zog 2009 auf Basis des Energiecharta-Abkommens vor ein ISDS-Tribunal und verlangte 1,4 Milliarden Euro Schadenersatz für Wasserschutz-Auflagen für das KKW Moorburg. Hinter verschlossenen Türen kam es 2011 zum Vergleich: Hamburg zahlte nicht, sondern senkte seine Umweltauflagen wieder ab. Die Verfahrensdokumente sind bis heute unter Verschluss.

Immobilien und Mieten: Die Gagfah, mit 8.000 Wohnungen in Hamburg (15.000 in der Metropolregion) zweitgrößter Vermieter Hamburgs, steht kurz vor der Übernahme durch die Deutsche Annington. Die Deutsche Annington ist mit 350.000 Wohnungen größter Vermieter

bundesweit und – trotz ihres Namens – Eigentum internationaler Investoren, darunter die US-Schattenbank Blackrock und die kanadische SunLife Financial. Diese können schon unter Berufung auf CETA **gegen Mietpreisregulierungen und stadtentwicklungspolitische Vorgaben vorgehen**, z. B. gegen die Ausweisung von Sanierungsgebieten, die Umsetzung der bundesweiten „Mietpreisbremse“ in Hamburg, eine Neuberechnung des Mietspiegels oder auch gegen soziale Erhaltensverordnungen. Vor einem ISDS-Tribunal könnten solche Vorschriften als „indirekte Enteignungen“ gelten, die zu Entschädigungszahlungen aus Steuermitteln verpflichten – und dies selbst wenn andere Investoren gleichermaßen von den Maßnahmen betroffen sind, also keine Diskriminierung vorliegt. Sollten Mieterschutz-Maßnahmen infolge einer solchen Klage außer Kraft gesetzt werden, um Schadenersatzzahlungen zu vermeiden, wären keineswegs nur Gagfah/Annington-Mieter betroffen, sondern potenziell die 80% aller Hamburger, die zur Miete wohnen.

Bildung und Kultur: Profitorientierte Anbieter können ihrer öffentlichen “Konkurrenz” die Fördermittel abgraben, da diese auf Basis von CETA und TTIP als wettbewerbsverzerrende “indirekte Enteignung” gelten. In Hamburg könnte der Sprachschulkonzern **Berlitz gegen die Förderung der Hamburger Volkshochschule vorgehen, der US-Konzern Laureate Education** (BiTs Business and Information Technology School Hamburg, HTK Academy of Design Hamburg) **gegen Steuermittel für die Universität, TU Harburg, Hafencity University und HfbK.**

Im Kulturbereich - der weder in CETA noch in TTIP geschützt ist - **könnte die Stage Entertainment –** über ihre Niederlassung in den USA – **die Förderung für Hamburgs öffentliche Theater angreifen**, sobald TTIP in Kraft tritt. Um Entschädigungszahlungen an die Konzerne zu vermeiden, müsste Hamburg entweder die Konzerne gleichermaßen aus Steuergeld fördern oder seinen öffentlichen Einrichtungen die Förderung entziehen. Das wäre das Aus für niedrighschwelligem Bildungszugang und für die Vielfalt auf Hamburgs Bühnen.

Volksentscheide und Rekommunalisierungen: Hamburgs Bürger/innen haben sich mühsam das Recht zu bindenden Volksentscheiden erkämpft und wiederholt gezeigt, dass sie Daseinsvorsorge bevorzugt in öffentlicher Regie organisieren wollen (2004 Volksentscheid gegen Privatisierung der Krankenhäuser, 2013 für Rekommunalisierung der Netze). Doch auch die Umsetzung von **Volksentscheiden ist von Konzernen vor ISDS-Tribunalen angreifbar** – denn diese sind verfassungsrechtlichen Vorgaben in keiner Weise verpflichtet und haben sich in der Praxis bereits über Verfassungsgerichtsurteile hinweggesetzt.

Dies könnte auch beim aufgrund des Volksentscheids “Unser Hamburg - unser Netz” angestrebten Rückkauf der Gas- und Fernwärmenetze relevant werden. Denn auch bei Konzessionsvergaben müssen die Vergaberegeln von CETA und TTIP beachtet werden, die eine Privilegierung stadteigener Betriebe verbieten und stattdessen vorschreiben, dass das “vorteilhafteste Angebot” bzw. der “niedrigste Preis” den Zuschlag bekommen muss. **Rekommunalisierungen** könnten künftig grundsätzlich mit milliardenschweren Schadenersatzforderungen beantwortet werden. Die CETA- und TTIP-Regeln sehen vor, dass einmal vorgenommene Liberalisierungen, Privatisierungen und Deregulierungen nicht wieder rückgängig gemacht werden dürfen (Standstill- und Ratchet-Klausel). **Würden Hamburg Wasser, die Stadtreinigung, die Hochbahn oder die HHLA privatisiert, so hätte dies Ewigkeitsgarantie**, egal wie verheerend die Folgen sind.

Lohn-Dumping und Arbeitnehmerrechte: Das Hamburger Vergabegesetz sieht u. a. vor, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die **Mindestlöhne** zahlen und **Leiharbeiter** den Stammbeschäftigten gleichstellen. Diese Kriterien können in ISDS-Verfahren

schadenersatzpflichtig werden, da **CETA keinerlei Sozialklauseln enthält** und auch TTIP mit größter Wahrscheinlichkeit keine vorsehen wird. Dies könnten sich transnationale Konzerne zunutze machen, die sich um Aufträge der Stadt Hamburg oder ihrer öffentlichen Unternehmen (wie Stadtreinigung oder Hochbahn) bewerben und dabei leer ausgehen. Auch ein "europäischer" Konzern wie der französische Ver- und Entsorger Veolia könnte - über seine Niederlassungen in USA und Kanada - klagen. Veolia klagt seit 2012 gegen Ägypten wegen einer Erhöhung des dortigen gesetzlichen Mindestlohns.

Gesetzliche Mindeststandards für Arbeitsbedingungen: Private Klinikbetreiber wie Helios (im Besitz des mit Blackrock-Kapital ausgestatteten US-Konzerns Fresenius) bekämen die Möglichkeit, gegen die derzeit diskutierte Einführung eines Mindestpersonalschlüssels in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorzugehen. Eine gesetzliche Erhöhung des Personalschlüssels mindert die hohe Arbeitsbelastung der Pflegekräfte, führt aber womöglich zu Gewinneinbußen, die der Investor als Bruch seiner "legitimen Erwartungen" geltend machen kann.

Onlinebasierte Dienstleistungsvermittler wie Uber, deren Geschäftsmodell Tarifbestimmungen und Mindestlohn-Gesetze unterläuft, könnten sich mithilfe einer ISDS-Klage gegen ein Verbot ihres Dienstes zur Wehr zu setzen. Der elektronische Handel soll sowohl in CETA als auch in TTIP dereguliert werden. Beschränkungen des Marktzugangs wie das Uber-Verbot durch die Hamburger Verkehrsbehörde wären dann nicht mehr möglich.

Elbphilharmonie & Co.: Streitigkeiten zwischen der Stadt und einem Investor über **Public-Private-Partnership-Projekte** wie z. B. die Elbphilharmonie könnten künftig von ISDS-Tribunalen entschieden werden. Denn sogenannte Schirmklauseln in den Abkommen decken auch Verträge ab, die selbst gar keine ISDS-Verfahren vorsehen. Der Investor muss zuvor nicht einmal den ordentlichen Rechtsweg ausgeschöpft haben. Die Stadt Hamburg muss sich dann ggf. vor dem ICSID-Tribunal in Washington verteidigen, bei vervielfachten Verfahrenskosten. **Hochtief, Bilfinger und Strabag** gehören zu den in Hamburg tätigen internationalen Baufirmen, die auf Basis von TTIP und CETA gegen Hamburg klagen könnten, beispielsweise um Nachbesserungsforderungen seitens der Stadt zu kontern.

Wirtschaftliche Entwicklung: Auch ungeachtet der juristischen Besonderheiten in CETA und TTIP ist alles andere als sicher, dass Hamburg wirtschaftlich von den Abkommen profitiert. Denn mit bilateralen Handelsabkommen gehen stets **Handelsumlenkungen** einher: der Handel zwischen den vertragsschließenden Partnern verstärkt sich zumindest teilweise zu Lasten des Handels mit Dritten. Verschiedene wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass ein von TTIP zu erwartender **Rückgang von Hamburgs Handel mit seinen bisher wichtigsten Partnern nicht durch die mögliche Zunahme des transatlantischen Handels kompensiert** werden kann. Die gerade für die exportstärksten Regionen Europas prognostizierten Rückgänge bei Wertschöpfung und Beschäftigung könnten auch in Hamburg zu herben Verlusten führen. Eine der Studien prognostiziert für ganz Deutschland der Abbau von 134.000 Arbeitsplätzen und Einkommensverluste von 3.400 Euro jährlich bei Arbeitnehmern infolge von TTIP.

Kontakt: Jörg Haas, Pressesprecher Campact e.V., haas@campact.de Tel. 0152-22888799